

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES THALE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 27.09.2018 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale festgestellt. Aus verfahrensrechtlichen Gründen sind Teile des Verfahrens erneut zu führen. Bei erfolgreicher Verfahrensführung soll die Aufhebung der Feststellung vom 27.09.2018 in einem Beschluss mit der Neufeststellung erfolgen. Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf die bei der erstmaligen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von 04.06.2018 bis 03.07.2018 ein-

gegangen sind finden im weiteren Verfahren Berücksichtigung. Beabsichtigtes Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Thale ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „An der Bodebreite“ in Form der 1. Änderung der Stadt Thale zu Lasten eines Vorhabenträgers. Hierdurch soll für den Bereich Wohnnutzung ermöglicht werden.



Lage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale im Flächennutzungsplan Thale, o.M.
Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Thale Teilplan A, Stand 30.03.1998



Lage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale im Luftbild, o.M.
Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2016, G01-6018580-2014]

Die Fläche befindet sich direkt an der Bode westlich der Oststraße und soll die Flurstücke 160/26 sowie teilweise 160/23 und 410/161 umfassen. Die Lage ist der Übersicht zu entnehmen. Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor:

Umweltprüfung zum Entwurf

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Orts-/Landschaftsbild, Klima/Luft, Boden/Wasser, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter;
Angrenzendes Schutzgebiet wird beachtet, es kommt nicht zu gravierenden Beeinträchtigungen dieses Gebiets.
Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich notwendig. Da durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "An der Bodebreite" der Stadt Thale die mögliche Bodenversiegelung gegenüber der noch geltenden Satzung verringert wird, sollen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich durchgeführt werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf

LK Harz (v. 06.12.2017), Umweltamt, Abt. Untere Naturschutzbehörde, Umweltamt, Abt. Untere Wasserbehörde, Umweltamt, Abt. Untere Immissionsschutzbehörde, Umweltamt, Abt. Untere Bodenschutzbehörde,
Landesverwaltungsamt (v. 29.01.2018), Obere Naturschutzbehörde, jeweils zu funktionellen und gestalterischen Hinweisen.
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (v. 13.07.2018), zur Nähe landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Thale mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom

4.2.2019 bis einschließlich 5.3.2019

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf können bis einschließlich **5.3.2019** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auskunft erteilt Frau Franke von der Stadtverwaltung Thale (Telefon 03947 / 470 - 311).

Thale, 15.1.2019

M. Balcerowski

Balcerowski, Bürgermeister



HINWEISE ZUM WIDERSPRUCHSRECHT

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen und dies einmal im Jahr im Amtsblatt bekanntzugeben. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von a) Alters- oder b) Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

ANMELDUNG VON ÜBERMITTLUNGSSPERREN

Jeder Bürger hat die Möglichkeit zu den in A – E angegebenen Datenübermittlungen zu widersprechen, siehe oben.

Geben Sie bitte das Formular ausgefüllt und unterschrieben im Bürgerbüro an.

| Name, Vorname, Anschrift | Widerspruch entsprechend | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|---|-----|-----|---|
| | A | B | C | D a | D b | E |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Übermittlungssperren für Ehejubiläen (Punkt D) bitte beide Ehepartner unterzeichnen.



Das Bürgerbüro informiert:

Am 26.Mai 2019 **finden Europawahlen und Kommunalwahlen** statt. Die Meldebehörde darf Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen stehenden Einrichtungen und Institutionen über Daten von Bürgern (Name, Vorname, Adresse) auf Anfrage erteilen.

Die Bürger haben auch die Möglichkeit, dieser Übermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG zu widersprechen.

Geben Sie bitte das unterschriebene Formular bis **zum 25.02.2019** im Bürgerbüro der Stadt Thale ab.

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Antragsteller:

| | |
|---------------|--|
| Familienname: | |
| Vorname(n): | |
| Geburtsname: | |
| Geburtsdatum: | |
| Anschrift: | |

Übermittlungssperren:

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen**, andere **im Zusammenhang mit Wahlen** und Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren/-entscheide nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Datum und Unterschrift(en)*¹⁾

Amtliche Vermerke:

Impressum**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale

Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt

Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:

Media Marketing Magdeburg GmbH

Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Seite 3: Marko Heiroth, Titel: Sascha Ende

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

**AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 54
"WOHNHAUS QUEDLINBURGER STRASSE IN WEDDERSLEBEN"
DER STADT THALE GEM. § 13B BAUGB
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB**

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 13.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Wohnhaus Quedlinburger Straße in Weddersleben" der Stadt Thale im beschleunigten Verfahren durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 13b BauGB. beschlossen.

Für das Vorhaben einer Wohnbebauung in Weddersleben soll zu Lasten eines Vorhabenträgers Bauplanungsrecht geschaffen werden. Das

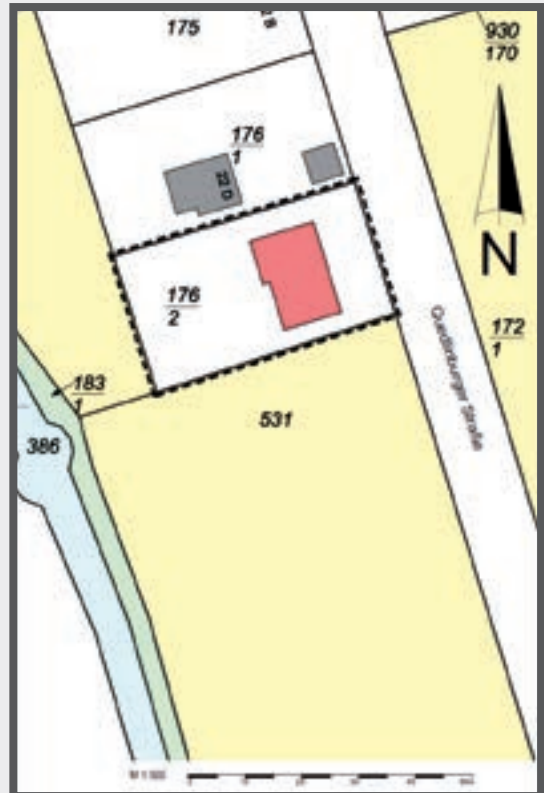
Bauvorhaben, welches sich im südlichen Bereich von Weddersleben befindet, soll sich dabei an die vorhandene Bebauung anschließen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünfläche.

Der räumliche Geltungsbereich wird das Flurstück 176/2 der Flur 3, Gemarkung Weddersleben betreffen. Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersicht zu entnehmen.



oben: Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Wohnhaus Quedlinburger Straße in Weddersleben" der Stadt Thale
Quelle: Google Earth, 2018 Goggle, 2009 GeoBasis-DE/BKG

rechts: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Wohnhaus Quedlinburger Straße in Weddersleben" der Stadt Thale
Quelle: LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ B22/8012237/2018



Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Thale, 19.12.2018

Balcerowski, Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINEBNUNG VON GRABSTÄTTEN AUF DEM FRIEDHOF THALE

Laut § 12 (4) und § 25 (1) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung werden Gräber, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, eingeebnet.

Folgende Grabstätten werden eingeebnet:

Erbbestattungsreihengräber des Bestattungsjahrganges 1994 im Plan 9:

Nr.: 2, 4, 7, 11, 13, 14

Urnenreihengräber des Bestattungsjahrganges 1994 im Plan 10:

Nr.: 889, 890, 891, 893, 894, 895, 896, 898, 899, 901, 904, 906, 907, 908, 910, 911, 913, 917

Wahlgräber:

Einzelgrab Korn, Erna im Plan 25/26
Urnengrab Wirth, Erna im Plan 6

Die Nutzungsberechtigten der o.g. Grabstätten werden hiermit aufgefordert, die Grabstellen

bis zum 01. Januar 2020

zu beräumen. Die bis zum 01.01.2020 nicht entfernten Grabmale, Grabaufbauten und Bepflanzungen werden dann entschädigungslos entfernt.

Thale, den 10.01.2019



Balcerowski
Bürgermeister



NACHGRÜNDUNGSQUALIFIZIERUNG DES INNOVATIONS- UND GRÜNDERZENTRUMS IM LANDKREIS HARZ GMBH

Die Projektleitung Existenzgründerqualifizierung Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH plant derzeit den Beginn der nächsten Nachgründungsqualifizierung. Der Lehrgang beginnt am 20. Februar 2019 und wird über einen Zeitraum von 25 Kalenderwochen immer mittwochs von 08:00 bis 15:00 Uhr stattfinden. Die Nachgründungsqualifizierung richtet sich an Interessenten, die noch nicht länger als fünf Jahre im Haupterwerb selbständig sind und deren Unternehmenssitz in Sachsen-Anhalt liegt. Die kostenfreie Schulung bietet ein Weiterbildungspaket von 200 Unterrichts-

stunden. Für die Teilnahme an der Nachgründungsqualifizierung werden Hilfen zur Existenzgründung von bis zu 100 € pro Unterrichtstag ausgezahlt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Annett Hotopp, Dornbergsweg 2, 38855 Wernigerode (Tel.: 0 39 43 / 93 56 01, Fax: 0 39 43 / 93 56 66) zur Verfügung.

EHRENAMTLICHE WAHLVORSTEHER UND BEISITZER FÜR DIE WAHL ZUM 9. EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND FÜR DIE KOMMUNALWAHLEN AM 26. MAI 2019 GESUCHT

Am Sonntag, den 26. Mai 2019 finden in der Stadt Thale die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und die Wahl des Kreistages für den Landkreis Harz, die Wahl des Stadtrates der Stadt Thale sowie die Wahlen der Ortschaftsräte Allrode, Altenbrak mit Almsfeld und Wendefurth, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen statt.

Für die Durchführung dieser Wahlen werden wahlberechtigte Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Mindestalter 18 Jahre und Hauptwohnsitz in der Kernstadt Thale oder in einem ihrer Ortsteile gesucht, die in einem der fünf Wahllokale in der Kernstadt Thale (Klubhaus, Rathaus, 2 mal Grundschule „Auf den Höhen“ und Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt), im Briefwahllokal (Rathaus Thale) oder in einem Wahllokal eines Ortsteils der Stadt Thale am 26. Mai 2019 mitarbeiten möchten.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird als Aufwandsentschädigung neben einem kleinen Imbiss im Wahllokal auch ein Erfrischungsgeld gezahlt.

Interessierte können sich bei der Unterzeichnerin persönlich im Rathaus Thale, Zimmer 307 oder telefonisch unter 03947 / 470-307 melden.

Thale, 11.01.2019

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT THALE

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Thale vom 09.10.2014 in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

I.

Paragraf 4 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Miet- und Pachtverhältnisse, wenn im Einzelfall die Miete oder Pacht den Vermögenswert von 25.000,00 € im Jahr übersteigt.“

II.

Paragraf 6 Absatz 3 Nummer 7. erhält folgende Fassung:

„7. Miet- und Pachtverhältnisse, wenn im Einzelfall die Miete oder Pacht den Vermögenswert von 10.000,00 € im Jahr übersteigt.“

III.

Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 6. erhält folgende Fassung:

„6. Miet- und Pachtverhältnisse, wenn im Einzelfall die Miete oder Pacht den Vermögenswert von 10.000,00 € im Jahr nicht übersteigt.“

IV.

In Paragraf 12 Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)“ aufgehoben und nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse.“

V.

In Paragraf 12 werden die Absätze 2 bis 6 aufgehoben.

VI.

Paragraf 15 Absatz 1 Satz 1 erhält nach der Bezeichnung (1) bis zu den Wörtern „1. Ortschaft Allrode“ folgende Fassung:

„Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff. KVG LSA i. d. F. d. Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 bestimmt:“

VII.

In Paragraf 15 wird Absatz 3 Satz 2 aufgehoben.

VIII.

In Paragraf 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird **ab dem 01.07.2019** wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Allrode besteht aus | 9 Mitgliedern, |
| 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Altenbrak besteht aus | 8 Mitgliedern, |
| 3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedrichsbrunn besteht aus | 7 Mitgliedern, |
| 4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neinstedt besteht aus | 7 Mitgliedern, |
| 5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Stecklenberg besteht aus | 8 Mitgliedern, |
| 6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg besteht aus | 5 Mitgliedern, |
| 7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Warnstedt besteht aus | 7 Mitgliedern, |
| 8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Weddersleben besteht aus | 7 Mitgliedern sowie |
| 9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Westerhausen besteht aus | 9 Mitgliedern.“ |

IX.

Paragraf 17 erhält folgende Fassung: „§ 17 Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte der Ortschaften Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen finden in jeder dieser öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates für die Einwohner dieses Ortes Fragestunden statt. Einzelheiten dazu regelt danach die Geschäftsordnung des jeweiligen Ortschaftsrates.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 11.01.2019

Th. Balcerowski, Bürgermeister



NEUFASSUNG DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 29.12.2018 ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM STADTRAT DER STADT THALE UND ZU DEN ORTSCHAFTSRÄTEN DER ORTSTEILE ALLRODE, ALTENBRAK, FRIEDRICHSBRUNN, NEINSTEDT, STECKLENBERG, TRESEBURG, WARNSTEDT, WEDDERSLEBEN UND WESTERHAUSEN AM 26. MAI 2019

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

1. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ermittelte am 31.12.2017 für die Stadt Thale 18.310 Einwohner. Gemäß § 158 i. V. m. § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung sind somit **für den Stadtrat der Stadt Thale 28 Vertreter** zu wählen.

Des Weiteren sind **für die Ortschaftsräte der Ortschaften nachstehende Zahl der Vertreter zu wählen: in Allrode 9, in Altenbrak 8, in Friedrichsbrunn 7, in Neinstedt 7, in Stecklenberg 8, in Treseburg 5, in Warnstedt 7, in Weddersleben 7 und in Westerhausen 9.**

2. Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet die Stadt Thale bei der Wahl des Stadtrates in der Stadt Thale sowie bei der Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen einen Wahlbereich.
3. Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Thale sowie für die Wahlen der Ortschaftsräte Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen sind nach § 21 Abs. 2 KWG LSA die Wahlvorschläge unter Beachtung der Bestimmungen in § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA und die schriftliche Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen

spätestens bis Montag, 18.03.2019, 18.00 Uhr,

bei der Gemeindegewahlleiterin, über Stadt Thale Rathausplatz 1 Zimmer 307, 06502 Thale, schriftlich einzureichen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist nach § 68 a Abs. 1 KWG LSA handelt.

4. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind bei der Gemeindegewahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

- 4.1. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **33 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Stadtrat der Stadt Thale** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften

nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählergruppe "Bürgerliste" und
- Wählergruppe "Freie Wählergemeinschaft Westerhausen (FWG Westerhausen)".

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.2. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Allrode** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei den Einzelbewerbern

- Klaus Bader,
- Kerstin Gaßmann,
- Wolfgang Kurch,
- Wolfgang Mischke,
- Saskia Pohl,
- Heinz-Jochen Reinert,
- Dirk Ständer und
- Frank Ulrich,

die am 03.07.2018 dem Ortschaftsrat Allrode angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten haben, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1 %)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.3. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Altenbrak** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Altenbrak“ und
- Wählergruppe „Thale Stadtopposition“.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei dem Einzelbewerber

Hans-Gotwin Heumann,

der am 03.07.2018 dem Ortschaftsrat Altenbrak angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens zwei Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.4. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Friedrichsbrunn** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Pro Friedrichsbrunn“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens acht Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.5. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Neinstedt** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- die Wählergruppe „Bürger für Neinstedt (BfN)“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Stecklenberg** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Bürgerliste Stecklenberg“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des**

Wahlbereiches (1%) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.7. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **10 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Treseburg** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Wählergruppe „Bürger für Treseburg“ und
- Wählergruppe „Wählergemeinschaft für Treseburg“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.8. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Warnstedt** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Warnstedt“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.9. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wähler-

gruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Weddersleben** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Freie Wählerliste Weddersleben“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens acht Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

- 4.10. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag **für den Ortschaftsrat Westerhausen** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Wählergemeinschaft „Bürger für Bürger“ und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Westerhausen (FWG Westerhausen)“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 17 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (1%)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

5. **Der Wahlvorschlag** soll nach dem Muster der Anlage 5 zur KWO LSA eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staatsangehörigkeit (nur bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union);
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei ein-

gereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;

3. das Wahlgebiet und den Wahlbereich, auf den sich der Wahlvorschlag bezieht;
4. die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag.
5. Wer durch eine Wahl die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 und 4 KVG LSA begründen würde, ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Dieses gilt nicht für Bewerber der Ortschaftsratswahlen.

Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates der Stadt Thale und für die Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteils, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, benannt werden. **Die dafür erforderlichen Formulare können im Gemeindewahlbüro der Stadt Thale, Rathausplatz 01, 06502 Thale, Zimmer 307 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung ab dem 08.01.2019 kostenfrei empfangen werden.**

6. Eingereichte Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können nach § 26 KWG LSA bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Diese Erklärungen sind bei der Gemeindewahlleiterin schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden.

Die Zurückziehung von Wahlvorschlägen ist nur wirksam, wenn

sie von mindestens zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlages abgegeben werden. Zieht bei einer Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.

7. Eine **Wahlanzeige** gemäß § 22 Abs 1 KWG LSA müssen die Parteien der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen Anhalt **spätestens am 18.02.2019, 18.00 Uhr** zukommen lassen, die am 03.07.2018 im Landtag des Landes Sachsen Anhalt nicht durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde oder am 03.07.2018 im Bundestag nicht durch mindestens einen im Land Sachsen Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei und der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.
8. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass nach § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Thale, 16.01.2019

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin

BEKANTMACHUNG

Das Amtsblatt Jahrgang 11 Nummer 4/2018 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz wurde am 30. November 2018 wie verfügt bekannt gemacht. In der Stadt Thale wird das Amtsblatt zusätzlich öffentlich, zur Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum

vom 01.02.2019 bis einschließlich 30.04.2019

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von

9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 27.12.2018

M. Balcerowski

Balcerowski, Bürgermeister



Buch des Monats in der Bibliothek



Andreas Winkelmann
»DAS HAUS DER MÄDCHEN«
Thriller

SCHWEIG, UM ZU LEBEN.

Du kommst in eine fremde Stadt.
Du mietest dir ein Zimmer.
Du freundest dich mit deiner Zimmernachbarin an.
Am nächsten Morgen ist sie nicht mehr da.
Du suchst nach ihr.
Was du herausfindest, ist grauenhafter, als du es dir je vorstellen konntest ...

Information der Bibliothek

An alle Medienfreunde,
hiermit laden wir Sie zum Besuch der Bibliothek zum Ausleih von Büchern, DVDs, Spielen, Hörbüchern und Zeitschriften im Jugendzentrum Sputnik ein.

Nutzung der Bibliothek:

- Kinder ab 7 Jahren kostenfrei über den Erziehungsberechtigten
- Erwachsene können die Bibliothek für 10 € pro Jahr ab Tag der Zahlung nutzen

Wir freuen uns auf Sie.

Weitere Öffnungszeiten

Bibliothek Thale (Tel. 03947/779905)

Bibliothek für Kinder / Erwachsene
im Jugendzentrum Sputnik, Sputnikweg 1

| | |
|----------------------|--|
| Montag | 13.00 – 17.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | geschlossen |
| Donnerstag | 10.00 – 13.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr |

Bürgerbüro Thale

| | |
|----------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 09.00 – 18.00 Uhr |
| jeden ersten Samstag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Hüttenmuseum (Tel.: 0 39 47 / 77 85 72)

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag | Ruhetag |
| Dienstag-Sonntag | 10.00 – 17.00 Uhr |

Dampfmaschine:

April bis Oktober öffentliche Führung
Mi u. Sa 14.00 Uhr oder nach Voranmeldung

Jugendzentrum Sputnik (Tel.: 0 39 47 / 77 99 04)

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Samstag | 14.00 – 21.00 Uhr |
|------------------|-------------------|

Jugendscheune Wendhusen (Tel.: 0 39 47 / 77 85 69)

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Samstag | 15.00 – 21.00 Uhr |
|------------------|-------------------|

Jugendclub Weddersleben (Tel. 0160 / 6254892)

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 15.00 – 19.00 Uhr |
| Jeden 2. Samstag | 14.00 – 19.00 Uhr |

Jugendclub Allrode (Tel. 0160 / 6254892), Jugendbüro

| | |
|------------|-------------------|
| Donnerstag | 15.00 – 18.00 Uhr |
|------------|-------------------|

Kloster Wendhusen (Tel.: 0 39 47 / 77 85 63)

| | |
|--------------------|-------------------|
| Mittwoch – Sonntag | 14.00 – 17.00 Uhr |
|--------------------|-------------------|

Führungen nach Anmeldung

Das Bürgerbüro informiert

Schiedsstelle der Stadt Thale

Die Sprechstunde der gemeinsamen Schiedsstelle der Stadt Thale mit den Ortsteilen Almsfeld, Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Wendefurth und Westerhausen findet jeden zweiten Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Thale, Zimmer 119, Rathausplatz 01, 06502 Thale statt.

Der nächste Termin der Sprechstunde ist Dienstag, der 12. Februar 2019.

Läuft Ihr Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass ab?

Für einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses legen Sie bitte Ihre Personenstandsurkunde (Geburts- und bei verheirateten die Eheurkunde), ein biometrisches Passbild sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.



Für die Ausstellung eines Kinderreisepasses müssen außerdem die sorgeberechtigten Eltern ihre Zustimmung geben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Thale (Tel. 03947/470100)